

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der AGENTUR ACTKONTOR (im Folgenden auch kurz „ACT“) und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge über die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Absatzförderung für Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers.

1.2 Die Geschäftsbedingungen von ACT gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ACT hätte deren Geltung schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von ACT gelten auch dann, wenn ACT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die Geschäftsbedingungen von ACT gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer bzw. des Erfüllungsgehilfen.

## 2. Umfang der Leistungspflicht von ACT

2.1 Die vertragliche Verpflichtung für ACT ist die Erbringung der jeweils im Einzelfall vereinbarten Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Dies gilt insbesondere, wenn Auftragsinhalt die Bereitstellung von Promotern, Dienstleistern, ebenfalls im weitesten Sinne und die Erbringung damit verbundener Nebenleistungen ist. Etwaige Anlagen zu Angeboten oder Auftragsbestätigungen von ACT, insbesondere der oder die Kostenvoranschläge, sind wesentliche Bestandteile der jeweiligen Einzelverträge.

2.2 Soweit zwischen den Parteien ansonsten keine verbindliche Bestimmung des Leistungsumfanges in Schriftform vorgenommen worden ist, gelten diejenigen Leistungen als vereinbart, die in dem von ACT angefertigten und vom Auftraggeber abgezeichneten Kostenvoranschlag oder auf einem elektronischen Dokument (E-Mail) aufgeführt sind. Bei mehreren Kostenvoranschlägen gilt jeweils nur derjenige neusten Datums.

2.3 ACT ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte einzuschalten. In diesen Fällen geschieht die Einschaltung Dritter immer im Namen und im Auftrag des Auftraggebers, wobei die Abwicklung der durch Dritte zu erbringenden Leistungen ausschließlich über ACT erfolgt.

2.4 ACT wird sich bemühen, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen. Soweit nachträglich vereinbarte Leistungsänderungen zu einem Mehraufwand von ACT führen, ist dieser zusätzlich zu vergüten. Die zusätzliche Vergütung richtet sich zunächst nach etwaigen vertraglichen Vereinbarungen, beim Fehlen einer solchen vertraglichen Vereinbarung nach den jeweils aktuellen Honorar- und Auslagensätzen von ACT, die auf Anforderung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. Bei Änderungsverlangen des Auftraggebers verschieben sich etwaige zwischen dem Auftraggeber, Auftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen und ACT vereinbarte Termine in angemessenem Umfang.

2.5 Die Bereitstellung von Trainern und Unterlagen für die Schulung von Promotern oder Künstlern übernimmt ACT nur, falls dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit zwischen den Parteien ansonsten keine verbindliche Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen in Schriftform vorgenommen worden ist, sind alle Rechnungen von ACT ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf einem Konto von ACT.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Vorschüsse sofort zu entrichten.

3.3 Die Höhe der zu leistenden Zahlungen richtet sich vorbehaltlich der Regelung unter 2.4 nach dem jeweils gültigen

Kostenvoranschlag von ACT. Preiserhöhungen um bis zu 5 % sind auch nach Vertragsschluss zulässig, sofern diese auf Preissteigerungen beruhen, die ACT selbst zu tragen hat. Sollten sich Preiserhöhungen ergeben, die zu einer Erhöhung des im Kostenvoranschlag angegebenen Preises um mehr als 5 % führen, so wird ACT innerhalb von 20 Tagen nach dem Bekanntwerden dieser Umstände dem Auftraggeber einen neuen Kostenvoranschlag unterbreiten. Der Auftraggeber hat diesen Kostenvoranschlag unverzüglich zu prüfen. Widerspricht der Auftraggeber dem Kostenvoranschlag nicht innerhalb von 10 Tagen, so gilt dieser neue

Kostenvoranschlag als genehmigt. Sollte der Auftraggeber dem neuen Kostenvoranschlag ausdrücklich widersprechen, so gelten die Bedingungen des letzten Kostenvoranschlages. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungen, die über das hinausgehen, was im vorangegangenen Kostenvoranschlag enthalten war.

3.4 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so schuldet er ab dem den Verzug auslösenden Ereignis die Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB per annum.

3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen rechtskräftig festgestellten oder von ACT anerkannten Ansprüchen zu.

3.6 Kommt es bei der Erbringung von Leistungen durch ACT zu Verzögerungen, die vom Auftraggeber allein oder weit überwiegend zu vertreten sind oder tritt dieser Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Auftraggeber im Verzug der Annahme der Leistung ist, so hat der Auftraggeber die Zahlungen weiterhin so zu leisten, als seien die Leistungen von ACT rechtzeitig und vollständig erbracht worden. Wird eine Aktion ohne Verschulden von ACT vorzeitig vom Auftraggeber abgebrochen, so schuldet der Auftraggeber weiterhin die Zahlung des vereinbarten Honorars abzüglich der Aufwendungen für Drittleistungen, die ACT durch den Ausfall an Dritte nicht mehr zu zahlen verpflichtet ist.

Eine Absage oder Änderung der Vereinbarung nach Auftragserteilung wird somit ausgeschlossen.

#### **4. Haftung, Verjährung**

4.1 Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Aktion sowie der hierfür und hierbei durchgeführten Werbung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die geplanten Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Auftraggeber stellt ACT von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen – tatsächlicher oder angeblicher – Unzulässigkeit der Werbung frei. In keinem Fall haftet ACT wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt ACT auch insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

4.2 Soweit zwischen den Parteien ansonsten keine verbindliche Vereinbarung über die Haftung vorgenommen worden ist, ist die Haftung von ACT für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ausgeschlossen. ACT haftet ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder Handlung beruhen, es sei denn, die Pflichtverletzung oder Handlung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder besteht in einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Dies gilt auch für die Haftung von ACT für Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall haftet ACT nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4.3 Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Promotern, Künstlern und DJ's haftet ACT nicht für deren Pflichtverletzungen. Promoter, Künstler und Acts sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von ACT. ACT haftet insbesondere nicht für Vertragsabschlüsse, die über die Vertretungsmacht der Erfüllungsgehilfen hinausgehen oder für von den Erfüllungsgehilfen begangene unerlaubte Handlungen.

4.4 Alle Unterlagen und Gegenstände, die vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags an ACT übergeben werden, sind von ACT innerhalb von zwei Wochen nach der endgültigen Beendigung des Auftrags an den Auftraggeber zurückzugeben. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung dieser Unterlagen oder Gegenstände wird von ACT nicht geschuldet, wenn der Verlust bzw. die Beschädigung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auftragsbeendigung ACT angezeigt worden ist und von ACT nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

4.5 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von ACT beruhen und nicht auf Ersatz von Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gerichtet sind und nicht auf einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten beruhen, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die gesetzlichen



Verjährungshöchstfristen der §§ 199 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 BGB, nach deren Ablauf die Verjährung spätestens eintritt, bleiben unberührt.

#### **5. Verschwiegenheitspflicht**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, absolute Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit ACT zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der gemeinsamen Vertragsbeziehung hinaus.

#### **6. Kündigung**

**7.1.** Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit ACT jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter, oder geplanter Vorleistungen und Leistung. Die Eigentumsrechte bleiben jedoch davon unberührt und haben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin bestand.

**7.2.** Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von ACTKONTOR ausgeschlossen ist.

**7.3.** Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der ACTKONTOR insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt oder wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

**7.3.** Absagen oder Änderungen, die zu einer Kürzung oder Einsparung des Honorars durch ersparte Leistung führen sind nur bis zu 14 Tagen vor Auftragsbeginn möglich, danach ist die vereinbarte Gage in voller Höhe fällig. Diese Anfragen bedürfen der Schriftform.

#### **8. Datenschutz**

Die vom Kunden zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten oder von ACT zu erhebenden Daten werden ausschließlich nach den Weisungen des Kunden erhoben und verarbeitet. Die Verantwortung für die Wahrung der Rechte der Betroffenen i.S.d. BDSG verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber. ACT ist nur für die Datensicherung in der Phase der Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich und haftet insoweit nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

#### **9. Abwerbverbot**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit ACT keine von ACT zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, gleichgültig ob diese als Arbeitnehmer oder als selbständige (freie) Mitarbeiter oder als deren Erfüllungsgehilfen eingesetzt sind, ohne Zustimmung von ACT zu beschäftigen, gleichgültig auf welche Art und Weise und in welcher Funktion. Bei Verletzung dieser Vereinbarung ist ACT berechtigt, in jedem Einzelfall eine Konventionalstrafe von Euro 5.000,00 zu verlangen.

#### **10. Gerichtsstand und Rechtswahl**

**8.1** Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen ACT und dem Auftraggeber und deren Durchführung ist Leipzig.

**8.2** Die Vertragsbeziehungen zwischen ACT und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **11. Schriftform**

Alle Ergänzungen und Änderungen dieser AGB sowie der jeweiligen Einzelverträge, einschließlich Abänderungen dieser Bestimmung selbst, sowie die von ACT vorzulegenden Kostenvoranschläge bedürfen der Schriftform.

#### **12. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages oder der AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den jeweiligen Einzelverträgen und den AGB.